

Merkblatt

Verletzung von Sorgfaltspflichten beim Güllen



1. Das Problem

Beim Umgang (Lagern, Ausbringen etc.) mit Gülle ist darauf zu achten, dass diese nicht unkontrolliert austritt. Dies kann zu Gewässerverschmutzungen führen oder zur Düngung gewisser Bereiche, die nicht mit Gülle behandelt werden dürften.¹

Die mit der Gülle arbeitende Person (i.d.R. ein Landwirt) trägt die Verantwortung für das Ergreifen von entsprechenden Sorgfaltsmassnahmen. Ein Landwirt weiss heute ganz genau, dass er beim Ausbringen der Gülle alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen hat.

Vor dem Ausbringen von Gülle ist zu kontrollieren, ob die verwendeten Geräte / Maschinen einwandfrei in Betrieb genommen werden können. Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Instandhaltung der Güllenschläuche. Güllenschläuche sind häufig der Witterung ausgesetzt und werden mit der Zeit anfällig für Beschädigungen. Regelmässige Sichtkontrollen und Druckproben sowie gegebenenfalls der Ersatz eines alten oder defekten Güllenschlauches durch einen neuen Schlauch sind daher unerlässlich.

Zum Güllen benötigte Schläuche sollten erfahrungsgemäss nicht über einen Bach oder durch den Wald verlegt werden. Platzt bspw. ein Schlauch, besteht die Gefahr, dass eine grosse Menge an Gülle ausfliesst.

Beim Lagern von Gülle ist darauf zu achten, dass nirgends Gülle abfliessen oder versickern kann. Stallvorplätze/Freilaugehege sind so zu sichern, dass die von den Tieren anfallenden Kotablagerungen und Fäkalien nicht ins Gelände gelangen und so Gewässer verunreinigen können, sondern in die Güllegrube geleitet werden (Bauvorschriften).

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen bezüglich Sorgfaltspflichtverletzungen beim Güllen.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).
Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)	Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28).

¹ Vgl. bezüglich der verbotenen Orte das Merkblatt „Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten“ / Seite 14

- Art. 70 Abs. 2 GSchG Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
- Art. 61 Abs. 2 USG Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

- Art. 7 Abs. 5 USG Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
- Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV) Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe sowie von maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 Bst. a), sowie Recyclingdünger (...) (Bst. b).
- Art. 7 Abs. 6ter USG Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.
- Art. 3 GSchG Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

3. Weitere Hinweise

a) Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. In einem Strafverfahren bezüglich unsachgemässen Umgangs mit Gülle ist immer die Anwendung des USG gegeben. Falls ober- oder unterirdische Gewässer dadurch betroffen sind, liegt auch ein Verstoß gegen das GSchG vor.

b) Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt (wenn z.B. zu nahe an eine Trinkwasserfassung Gülle ausgebracht wird oder ein Schlauch nahe einer Fassung platzt), kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung². Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoß gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schädendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

² Vgl. dazu das Merkblatt "Verschmutzung des Trinkwassers" / Seite 21

Checkliste (Beilage zum Polizeirapport)

Umgang mit Hofdünger

Grundsatz: Der Boden muss aufnahmefähig sein, damit die Nährstoffe nicht abgeschwemmt oder ausgewaschen werden. Gülle darf deshalb nur auf aufnahmefähige Böden ausgebracht werden.

Weiterführende Hinweise siehe Merkblätter "Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten" sowie "Güllen im Winter".

Wenn **eine einzige der folgenden Feststellungen** zutrifft ➡ **Positivbefund, Verzeigung!**

Zutreffendes jeweils ankreuzen [☒]

Gülleaustrag zu Unzeiten (insbesondere im Winter)

- Der Boden ist schneebedeckt (der Schnee bleibt witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen).
- Der Boden ist hart gefroren (an mehreren Stellen lässt sich ein spitzer Gegenstand wie ein Taschenmesser oder Schraubenzieher nicht mehr ohne grösseren Kraftaufwand in den Boden stossen).
- Gülle wurde während der Vegetationsruhe ausgebracht (die durchschnittlichen Mitteltemperaturen liegen seit mindestens 5 Tagen deutlich unter 5°C.).
- Der Boden ist wassergesättigt (es bleiben Wasserlachen liegen und eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an).
- Der Boden ist vollständig ausgetrocknet (Schwundrisse sind sichtbar).

Gülle- oder Mistaustrag an verbotenen Orten

- Gülle oder Mist wurden in einem Naturschutzgebiet, Wald, Feldgehölz, einer Hecke oder in ein oberirdisches Gewässer ausgebracht. Die Pufferzone (Abstand) zu diesen Gebieten von mind. 3 Metern wurde deutlich unterschritten.
- Gülle oder Mist wurden im Fassungsbereich einer Grundwasserschutzzone (Zone S1) ausgebracht.
- Flüssige Hofdünger (Gülle) wurden in einer engeren Schutzzone (Zone S2) ohne kantonale Ausnahmebewilligung ausgebracht.

Mistaustrag im Winter

- Der Boden ist schneebedeckt.
- Der Boden ist hart gefroren und es besteht die Gefahr einer Gewässerverschmutzung (Bach in unmittelbarer Nähe)

Mistlagerung auf unbefestigtem Boden

- Mist wurde seit mehreren Wochen auf unbefestigtem Boden zwischengelagert.

1. Aufnahme der **Personalien**; Vorhalt für Verzeigung
2. **Fotoaufnahmen** von der betroffenen Fläche mit Datum
3. Bei Vegetationsruhe: **Lufttemperatur** vor Ort messen. Durchschnittliche Tages- und Nachttemperaturen der letzten 5 Tage deutlich unter 5°C.? (z.B. www.ostluft.ch, www.agrometeo.ch oder Anfrage beim kantonalen Umweltamt)
4. Im Falle einer Gewässerverschmutzung **Schadendienst** über die Einsatzzentrale informieren

Ergänzende Angaben bei einem Positivbefund

- Ein Gewässer wurde verschmutzt (Wenn ja: => „Checkliste Gewässerverunreinigung“ verwenden).
- Befindet sich ein Gewässer in unmittelbarer Nähe, wohin die Gülle oder Mist abgeschwemmt werden können?

Wenn ja, welches? _____

Menge der ausgetragenen Gülle: _____ m³, Gedüngte Fläche: _____ ha

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____